Studien zum Strafrecht

82

Till Mengler

# Die lückenhafte Beweiswürdigung im tatgerichtlichen Urteil

Eine Untersuchung zum System der Beweiswürdigungsfehler



Nomos



# Studien zum Strafrecht Band 82 Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn Prof. Dr. Claus Kreß. Universität Köln Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M. Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Till Mengler	
Die lückenhafte Beweis im tatgerichtlichen Urte	•
Eine Untersuchung zum System der Bewo	eiswürdigungsfehler
Nomos	<b>BOOKE</b>

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3986-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-8325-8 (ePDF)

ISBN 978-3-03751-971-4 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

#### 1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

#### Vorwort

Der vorliegende Text wurde im Wintersemester 2016/2017 von der juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen.

An erster Stelle danke ich Herrn Professor Dr. Georg Steinberg, meinem hochgeschätzten Doktorvater. Er hat meinen methodischen Blick auf das Straf(prozess)recht mit großer Geduld geschärft und mich stets ermutigt, auch unkonventionelle Lösungswege zu beschreiten.

Herrn Professor Dr. Brian Valerius danke ich herzlich für die zügige und kompetente Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich widme das Buch meiner Mutter, Gabriele Schlarb-Mengler, und dem Andenken meines Vaters, Walter Mengler, der den Entstehungsprozess der Arbeit noch mit starkem Interesse begleitet hat.

Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich meiner Großmutter, Dr. Kläre Schlarb, und meiner Schwester, Anna Mengler.

Köln, im März 2017

Till Mengler

# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung in die Themenstellung  II. Externe Begründungspflicht  1. Begründungspflicht nach § 267 StPO  2. Systematisch-teleologische Herleitung  a. Ermöglichung instanzieller Überprüfung  b. Legitimation  c. Selbstkontrolle  3. Ergebnis  2.  Kapitel 1: Notwendigkeit rationaler Überzeugungsbildung  I. Wortlaut des § 261 StPO  II. Genese  1. Ursprung der Formulierung  2. Das Beweissystem der CCC  a. Beweisregeln  b. Elemente freier Beweiswürdigung  (1) Voraussetzungen der Verurteilung  (2) Voraussetzungen der Folter  c. Zwischenergebnis  3. Weitere Entwicklung im Gemeinen Prozess  4. Der Reformierte Strafprozess  a. Ursachen  (1) Abschaffung der Folter  (2) Kompensation  (3) Entwicklung in Frankreich  b. Reformdebatte im Deutschland des frühen 19.  Jahrhunderts	Abkürz	ungsverzeichnis	11
II. Externe Begründungspflicht  1. Begründungspflicht nach § 267 StPO  2. Systematisch-teleologische Herleitung a. Ermöglichung instanzieller Überprüfung b. Legitimation c. Selbstkontrolle 3. Ergebnis  2.  Kapitel 1: Notwendigkeit rationaler Überzeugungsbildung  I. Wortlaut des § 261 StPO II. Genese 1. Ursprung der Formulierung 2. Das Beweissystem der CCC a. Beweisregeln b. Elemente freier Beweiswürdigung (1) Voraussetzungen der Verurteilung (2) Voraussetzungen der Folter c. Zwischenergebnis 3. Weitere Entwicklung im Gemeinen Prozess 4. Der Reformierte Strafprozess a. Ursachen (1) Abschaffung der Folter (2) Kompensation (3) Entwicklung in Frankreich b. Reformdebatte im Deutschland des frühen 19. Jahrhunderts	Einleitu	ing	13
I. Wortlaut des § 261 StPO  II. Genese  1. Ursprung der Formulierung 2. Das Beweissystem der CCC 2. a. Beweisregeln 2. b. Elemente freier Beweiswürdigung 2. (1) Voraussetzungen der Verurteilung 2. (2) Voraussetzungen der Folter 2. Zwischenergebnis 3. Weitere Entwicklung im Gemeinen Prozess 4. Der Reformierte Strafprozess 3. Ursachen 3. (1) Abschaffung der Folter (2) Kompensation (3) Entwicklung in Frankreich 4. Reformdebatte im Deutschland des frühen 19. Jahrhunderts	II. Ex 1. 2.	terne Begründungspflicht Begründungspflicht nach § 267 StPO Systematisch-teleologische Herleitung a. Ermöglichung instanzieller Überprüfung b. Legitimation c. Selbstkontrolle	13 15 15 16 16 17 20 21
II. Genese 1. Ursprung der Formulierung 2. Das Beweissystem der CCC 2. a. Beweisregeln 2. b. Elemente freier Beweiswürdigung (1) Voraussetzungen der Verurteilung (2) Voraussetzungen der Folter c. Zwischenergebnis 3. Weitere Entwicklung im Gemeinen Prozess 4. Der Reformierte Strafprozess a. Ursachen (1) Abschaffung der Folter (2) Kompensation (3) Entwicklung in Frankreich b. Reformdebatte im Deutschland des frühen 19. Jahrhunderts	Kapitel	1: Notwendigkeit rationaler Überzeugungsbildung	23
(1) Negative Beweistheorie 39	II. G6 1. 2.	Ursprung der Formulierung Das Beweissystem der CCC  a. Beweisregeln b. Elemente freier Beweiswürdigung (1) Voraussetzungen der Verurteilung (2) Voraussetzungen der Folter c. Zwischenergebnis Weitere Entwicklung im Gemeinen Prozess Der Reformierte Strafprozess a. Ursachen (1) Abschaffung der Folter (2) Kompensation (3) Entwicklung in Frankreich b. Reformdebatte im Deutschland des frühen 19.	23 25 25 27 27 27 29 30 31 33 33 34 37

(3) Denkanstöße von Jarcke und Mittermaier	42
	44
	44
	45
	43
	47
	47 47
	48
3. Voraussetzungen des Wissens	49
itel 2: Methodische Grenzen rationaler Überzeugungsbildung	53
Methodische Grundlagen	53
1. Strafurteile als synthetische Urteile <i>a posteriori</i>	53
2. Urteilssyllogismen	56
Induktionsproblem als methodisches Hindernis	57
Wahrscheinlichkeitsbegriffe	59
1. Klassischer Wahrscheinlichkeitsbegriff	59
2. Statistisch-frequentistischer Wahrscheinlichkeitsbegriff	60
3. Logischer Wahrscheinlichkeitsbegriff	64
4. Subjektiver Wahrscheinlichkeitsbegriff	69
5. Ergebnis	71
Erfahrungssätze im Urteilssyllogismus	73
	73
	79
	81
	81
b. Nebenumstände des Indizes	82
4. Zwischenergebnis	85
<u> </u>	86
	86
	87
	87
	88
	89
· ·	89
	91
	93
	95
Gesamtwürdigung der Indizien	97
	(4) Das Prinzip der freien Beweiswürdigung bei Savigny  c. Gesetzliche Umgestaltungen (1) Preußisches Gesetz vom 17. Juni 1846 (2) Gesamtreform  5. Ergebnis  Systematisch-teleologische Auslegung  1. Funktion der Beweiswürdigung  2. Strafurteil als apodiktische Aussage 3. Voraussetzungen des Wissens  Methodische Grundlagen  1. Strafurteile als synthetische Urteile a posteriori  2. Urteilssyllogismen Induktionsproblem als methodisches Hindernis Wahrscheinlichkeitsbegriffe  1. Klassischer Wahrscheinlichkeitsbegriff  2. Statistisch-frequentistischer Wahrscheinlichkeitsbegriff  3. Logischer Wahrscheinlichkeitsbegriff  4. Subjektiver Wahrscheinlichkeitsbegriff  5. Ergebnis Erfahrungssätze im Urteilssyllogismus  1. "Allgemeine Erfahrungssätze" als Beweisregeln  2. Gesetzliche Vorgaben  3. Statistische Erfahrungssätze  a. Pflicht zur Berücksichtigung  b. Nebenumstände des Indizes  4. Zwischenergebnis Schlussfolgerungen aus Erfahrungssätze  1. Allgemeine Erfahrungssätze  2. Einbeziehung statistischer Erfahrungssätze  a. Abstrakter und konkreter Beweiswert  b. Quantifizierung des abstrakten Beweiswerts  c. Quantifizierung des konkreten Beweiswerts  c. Quantifizierung des konkreten Beweiswerts  (1) Das Bayes-Theorem als Berechnungsgrundlage  (2) Problembewusstsein in der Rechtsprechung  (3) Bestimmung der Anfangswahrscheinlichkeit  (4) Beweiswert von Zeugenaussagen

	1.	Indizienkette	98
	2.	Indizienring/Indiziendelta	100
		Berechnung	101
		a. Allgemeines	101
		b. Abhängige und unabhängige Indizien	101
		c. Abwägung von Be- und Entlastungsindizien	102
		(1) Notwendigkeit der isolierten Prüfung	103
		(2) Anwendung des Satzes <i>in dubio pro reo</i>	104
	4.	Darstellung und Kontrolle	105
	5.	Ergebnis	106
VII.	Kor	nsequenzen für die rationale Sachverhaltserschließung	107
Kap	itel 3	: Rationale und irrationale Aspekte im Wechselspiel	111
I.	Pro	blemstellung	111
II.		htsprechung	112
11.	1.	Reichsgericht	112
		a. RGSt 61, 202	112
		b. <i>RGSt</i> 66, 163	113
		c. Verhältnis der beiden Konzepte	115
		d. Das <i>Reichsgericht</i> in der Zeit des Nationalsozialismus	116
	2.	Bundesgerichtshof	117
		a. Frühe Positionierung	117
		b. Entwicklung	120
III.	Sch	rifttum	123
	1.	Anlehnung an das französische Modell	123
	2.	"Objektiv-subjektive" Beweiswürdigungstheorie	124
IV.	Krit	erium der persönlichen Gewissheit	126
	1.	Genese der Gewissheit	126
	2.	Sinn der Gewissheit	128
	3.	Die Beweismaßgrenze im Strafverfahren	129
		a. Abstrakt-theoretische und konkrete Zweifel	130
		b. Vernünftige und unvernünftige Zweifel	132
		c. Risikoethische Erwägungen	133
		(1) Maximin-Prinzip	134
		(2) Einverständnis	134
		(3) Utilitarismus	135
		d. Quantifizierung der Beweismaßgrenze	136
V.		amtergebnis zur abstrakten Bestimmung der	
	Lüc	kenhaftigkeit	137

## Inhaltsverzeichnis

Kap	itel 4: Strukturelles Verh	ältnis der Beweiswürdigungsfehler	139
I.	Verstoß gegen Erfahrung	gssätze	139
	1. Charakteristika des		139
	a. Wissenschaftlich	he Erkenntnisse	140
	b. Lebenserfahrung	g als empirische Erkenntnis	140
	c. Lebenserfahrung	g als Common Sense	141
	d. Ergebnis	_	143
	2. Außerachtlassen allg	gemeiner Erfahrungssätze	143
	3. Außerachtlassen stat	tistischer Erfahrungssätze	144
	4. Annahme inexistent	er Erfahrungssätze	145
	5. Falsche Einschätzun	g des Beweiswerts	145
	6. Fehlende Gesamtwü	rdigung	147
II.	Logische Verstöße		148
	1. Bindung an Gesetze	der Logik	148
	2. Unterfälle		149
	a. Rechenfehler		149
	b. Fehlschlüsse		150
	<ul> <li>c. Widersprüchlich</li> </ul>	nkeit	150
	d. Zirkelschluss		151
III.	Unklarheit		152
IV.	Überspannte Anforderun	ngen	153
V.	Ergebnis		154
Zusa	ammenfassung		157
I.	Gebot rationaler Beweis	würdigung	157
II.		Sachverhaltserschließung	158
III.	Wahrscheinlichkeitsbegr		159
IV.	Wahrscheinlichkeitstran	sfer	159
V.	Empirische Erkenntnis u	and freie Beweiswürdigung	161
VI.	Praktischer Erkenntnisge	ewinn	162
	Irrationale Überhöhung		163
		stem der Beweiswürdigungsfehler	164
Lite	raturverzeichnis		167

# Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Alt. Alternative
Art. Artikel

BayPresseG Bayerisches Pressegesetz

Bd. Band

BerlVerfGH Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in

Strafsachen

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Diss. Dissertation

EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten

f(f). folgende Seite(n)

FS Festschrift (auch: Festgabe)

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GerS Der Gerichtssaal

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GS Gedächtnisschrift Habil. Habilitationsschrift Hg. Herausgeber

HPresseG Hessisches Pressegesetz

HRRS HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht

JA Juristische Arbeitsblätter
JR Juristische Rundschau
JURA Juristische Ausbildung
Jus Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

KK Karlsruher Kommentar (Näheres im

Literaturverzeichnis)

LG Landgericht

LR Löwe/Rosenberg (Näheres im Literaturverzeichnis)

#### Abkürzungsverzeichnis

MDR Monatsschrift für deutsches Recht NACrR Neues Archiv des Criminalrechts

NF Neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-

Report

OLG Oberlandesgericht

qu. questio

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer

S. Seite; (im Rahmen eines Gesetzeszitats:) Satz

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
StraFO Strafverteidiger Forum
StRR StrafRechtsReport
StV Strafverteidiger
u.a. und andere
Var. Variante

ZDS Zeitschrift für deutsches Strafverfahren

ZIS Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik

ZNR Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZZP Zeitschrift für den Zivilprozess

# Einleitung

# I. Einführung in die Themenstellung

Die tatgerichtliche Entscheidungsfindung vollzieht sich in drei Schritten, nämlich der Beweisaufnahme, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts.

Das Prozessgeschehen bildet zwar die erkenntnistheoretische Basis des Urteils, unmittelbarer Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist allerdings das (zurückliegende) Tatgeschehen. Das Tatgericht muss daher (verräumlicht man den Prozess der Entscheidungsfindung) die Lücke zwischen dem bekannten Prozessgeschehen und dem unbekannten Tatgeschehen schließen. Dieser notwendige Zwischenschritt zwischen Beweisaufnahme und rechtlicher Bewertung ist die Beweiswürdigung. Die drei Schritte bauen aufeinander auf: Allein aus dem Prozessstoff ist das Tatgeschehen zu rekonstruieren, dieses wiederum ist einzige Grundlage der rechtlichen Bewertung.

Die Beweisaufnahme ist prozessual stark reguliert und liegt zudem nicht allein in der Hand des Gerichts, sondern kann durch Anträge der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft erheblich mitgestaltet werden. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung unterliegt das Tatgericht der uneingeschränkten revisionsgerichtlichen Kontrolle. Die Beweiswürdigung hingegen wird traditionell als "ureigene" – jeder externen Kontrolle entzogene – Aufgabe des Tatrichters verstanden.

Dieses Rollenverständnis wird jedoch verstärkt hinterfragt. Die Beweiswürdigung rückt zunehmend ins Blickfeld der Revisionsgerichte, die mit steigendem Aufwand prüfen, ob sie "widersprüchlich, unklar oder lückenhaft" ist, "gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder das Gericht überspannte Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt hat".<sup>2</sup> Während dieser vielbeachteten Entwicklung ist je-

<sup>1</sup> BGH NJW 1961, S. 1636.

So BGH NStZ-RR 2015, S. 179; die dort genannten Fehlertypen finden sich etwa auch in BGH NStZ 1987, S. 424; BGH NStZ-RR 2003, S. 240; BGH NStZ-RR 2005, S. 149. Vergleiche zur Gesamtentwicklung Dahs, in FS-Hamm, S. 41–52.

doch die Errichtung eines tragfähigen dogmatischen Unterbaus versäumt worden. Die exakte Bestimmung von Inhalt und Grenzen der "freien Beweiswürdigung" ist für eine verlässliche Kontrolle der Beweiswürdigungsfehler aber unverzichtbar. So ist zu erklären, dass die genannten Fehlertypen in der Gesamtschau der Revisionsrechtsprechung bislang nur schwache Konturen aufweisen. Dies gilt im Besonderen für den Vorwurf "lückenhafter" Beweiswürdigung, der in der Aufhebungspraxis eine gleichermaßen prominente wie systematisch unklare Stellung einnimmt. Bezeichnend für diesen unbefriedigenden Zustand ist, dass *Niemöller* – als Autor der wohl bislang umfassendsten Untersuchung der Beweiswürdigungsfehler – gerade "vom Begriff der Lücke [...] nicht viel Aufhebens machen" will.<sup>3</sup>

Diese Arbeit nähert sich dem Fehlertyp, indem sie zunächst sein Gegenstück untersucht, nämlich die lückenlose Beweiswürdigung. Das strafprozessuale Entscheidungskriterium für tatbestandsrelevante Umstände ist gemäß § 261 StPO die "Überzeugung" des Gerichts. Beweiswürdigung ist also gleichbedeutend mit Überzeugungsbildung; sämtliche Beweiswürdigungspflichten wurzeln damit im Begriff der Überzeugung. Die Arbeit untersucht diesen Zentralbegriff, und orientiert sich dabei am traditionellen Auslegungskanon: Neben dem natürlichen Wortsinn werden die Entstehungsgeschichte, Telos und systematische Stellung beleuchtet. Im Mittelpunkt steht dabei die Bestimmung des Überzeugungskriteriums. Zuerst wird der rationale Gehalt des Begriffs untersucht (Kapitel 1). Neben diesem normativen Aspekt befasst sich die Arbeit (insoweit primär erkenntnistheoretisch) mit den methodischen Möglichkeiten und Grenzen rationaler Überzeugungsbildung (Kapitel 2). Ferner wird die Existenz eines irrationalen Elements der Überzeugung erörtert (Kapitel 3). Aus dem Sinn des Überzeugungsbegriffs werden dann die Anforderungen an eine lückenlose Beweiswürdigung abgeleitet und so der Fehlertyp "Lückenhaftigkeit" konkretisiert. Auf dieser Grundlage wird schließlich das Gesamtsystem der Beweiswürdigungsfehler untersucht (Kapitel 4).

<sup>3</sup> Niemöller, StV 1984, S. 436.

#### II. Externe Begründungspflicht

## 1. Begründungspflicht nach § 267 StPO

Vorab ist klärungsbedürftig, ob das Tatgericht dazu verpflichtet ist, seine tatsächlichen Feststellungen im schriftlichen Urteil zu begründen.

II.

Verfahrensrechtlich sind die Anforderungen an die Urteilsgründe in § 267 StPO geregelt; § 34 StPO, der generell eine Begründungspflicht für anfechtbare Entscheidungen vorsieht, tritt insoweit als lex generalis zurück.<sup>4</sup> Ausdrücklich verlangt § 267 Abs. 1 S. 1 StPO allein die Angabe der erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der jeweiligen Straftat gefunden werden; die Vorgabe beschränkt sich also auf die subsumtionsnotwendigen Sachverhaltsangaben. Etwaige Indiztatsachen "sollen" nach § 267 Abs. 1 S. 2 StPO dargestellt werden.<sup>5</sup> Ferner muss sich das Gericht nach § 267 Abs. 2 StPO darüber aussprechen, ob (nicht: warum) es näher bestimmte entlastende Umstände, die in der Verhandlung behauptet wurden, als gegeben erachtet.<sup>6</sup> Hinsichtlich der Strafzumessung sind schließlich die leitenden Umstände anzugeben (§ 267 Abs. 3 S. 1 StPO),7 einer Begründung bedarf auch ein Freispruch aus rechtlichen Erwägungen (§ 267 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 StPO), ebenso Anordnungen nach § 267 Abs. 6 StPO. Dagegen enthält § 267 StPO, so ist zunächst festzuhalten, (explizit) keine Pflicht zur schriftlichen Darstellung der Beweiswürdigung.8

<sup>4</sup> Blunck, MDR 1970, S. 471.

Maßgeblich ist hierbei nach Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 267 Rn. 11, ob die Angabe "unter dem Gesichtspunkt der Nachprüfbarkeit geboten erscheint".

<sup>6</sup> Dazu näher Sarstedt, Entscheidungsbegründung, S. 89.

<sup>7</sup> Ursprünglich war auch dies eine Sollvorschrift, dazu n\u00e4her Hamm, StV 2008, S. 205.

<sup>8</sup> KK-Kucklein, StPO, § 267 Rn. 12; Wagner, ZStW 106 (1994), S. 268. Historisch ist diese Beschränkung – wie Schledorn, Darlegungspflicht, S. 93–98, nachweist – beabsichtigt, da die Beweiswürdigung bei Einführung der Norm regelmäßig in der Hand von Geschworenen liegt, die man nicht mit einer Begründungspflicht belasten will; zum historischen Bezug des § 267 StPO auch Sarstedt, Entscheidungsbegründung, S. 84 f.; Brüggemann, Begründungspflicht, S. 121-123.

# 2. Systematisch-teleologische Herleitung

# a. Ermöglichung instanzieller Überprüfung

Wie eingangs erwähnt, kontrollieren die Revisionsgerichte in zunehmender Dichte die tatgerichtliche Beweiswürdigung. Die schriftliche Darstellung dieses Denkvorgangs ist dabei (alleiniger) Prüfungsgegenstand und ermöglicht damit erst die instanzielle Kontrolle. Diese Funktion der Urteilsgründe ist für die Praxis von herausgehobener Bedeutung.

Verfassungsrechtlich wird der Rechtsweg gegen alle Rechtsverletzungen "durch die öffentliche Gewalt" in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG garantiert. "Zur öffentlichen Gewalt im Sinne dieser Bestimmung" gehören, so das BVerfG, jedoch keine Entscheidungen der Judikative; Art. 19 Abs. 4 GG gewähre lediglich "Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter". Historisch ist einer derartigen Verengung jedoch entgegenzuhalten, dass sich die Formulierung in Art. 19 Abs. 4 GG klar von Art. 138 des Herrenchiemseer Entwurfs zum Grundgesetz abhebt, der Rechtsschutz lediglich gegen "eine Anordnung oder [...] die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde" vorsah. Systematisch ist zudem bemerkenswert, dass die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gleichfalls einen Akt "öffentliche[r] Gewalt" voraussetzt, wovon gerichtliche Entscheidungen nach einhelliger Auffassung umfasst sind. Der Blick auf die Verfas-

-

KK-Kucklein, StPO, § 267 Rn. 47; Hergegen, NStZ 1987, S. 199; Rieß, GA 1978, S. 276; Schneider, Beweis, S. 132 (für den Zivilprozess). Zur Revisibilität der Beweiswürdigung nach § 337 Abs. 1 StPO (Sachrüge) etwa Barton, JuS 2007, S. 977–982; Fezer, in FS-Hanack, S. 331–353; Hähnke, in FS-Hanack, S. 359–367; Rieß, in FS-Fezer, S. 457–460; Zillmer, NJW 1961, S. 720 f. Zur verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Beweiswürdigung Kluth, NJW, S. 3513–3519.

BVerfG NJW 1963, S. 803; ebenso Isensee/Kirchhoff/Papier, Handbuch Staatsrecht, § 177 Rn. 43; kritisch Dreier/Schulze-Fielitz, GG, Art. 19 IV Rn. 49.

Dieses historische Faktum betonen auch Voßkuhle, Rechtsschutz, S. 151–153; Dörr, JURA 2004, S. 336; Fallak, Rechtsschutz, S. 24. Das BVerfG führt hierzu aus, zwar sei "die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verwaltung [...] entfallen. Daraus folge aber "nicht zweifelsfrei", dass "keine Einschränkung auf die vollziehende Gewalt erfolgen sollte"; daher gebe es "von Verfassungs wegen keine Notwendigkeit, die enge Auslegung [...] aufzugeben", BVerfG NJW 2003, S. 1925 f.

<sup>12</sup> Dörr, JURA 2004, S. 333–336, Fallak, Rechtsschutz, S. 25 f.

II.

sungsbeschwerde, die lediglich die *einmalige* gerichtliche Kontrolle ermöglicht, entkräftet zugleich den Einwand, die Einbeziehung judikativer Akte in die Rechtsweggarantie führe notwendig zu einem Rechtsschutz *ad infinitum.*<sup>13</sup> Die Behauptung, Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewähre "Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter" ist, so *Lorenz*, "zum Schlagwort erstarrt"; sachlich begründbar ist sie nicht.<sup>14</sup> Entgegen der Auffassung des *BVerfG* ist die instanzielle Überprüfung tatgerichtlicher Urteile daher nicht nur einfachgesetzlich,<sup>15</sup> sondern auch verfassungsrechtlich garantiert.<sup>16</sup>

Zuzustimmen ist dem *BVerfG* aber darin, dass Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG "nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes" umfasst: "Der Bürger hat […] Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle."<sup>17</sup> Soweit ein tatgerichtliches Urteil aber extern unbegründet ist, bleiben interne Begründungsmängel sowohl dem Rechtsmittelberechtigten<sup>18</sup> als auch dem Revisionsgericht verborgen.<sup>19</sup> Bereits aus der Garantie effektiven Rechtsschutzes folgt daher eine über den Wortlaut von § 267 StPO hinausgehende Begründungspflicht.<sup>20</sup>

# b. Legitimation

Das Problemfeld darf jedoch nicht allein aus dem Blickwinkel der Revision betrachtet werden. <sup>21</sup> Nicht erst die Vollstreckung eines Strafurteils,

Ahnlich Dreier/Schulze-Fielitz, GG, Art. 19 IV Rn. 49; Fallak, Rechtsschutz, S 25 f

<sup>14</sup> Lorenz, Rechtsschutz, S. 241.

<sup>15 § 333</sup> StPO.

So auch, Fallak, Rechtsschutz, S. 25 f.; differenzierend Lücke, Begründungszwang, S. 58–63.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 1976, S. 141.

<sup>18</sup> Gemäß § 296 Abs. 1 StPO sind dies der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft; dazu näher KK-Paul, StPO, § 296 Rn. 1–7.

<sup>19</sup> Lücke, Begründungszwang, S. 55.

Dahingehend auch Voßkuhle, Rechtsschutz, S. 165 f.

Dies hervorhebend Wagner, ZStW 106 (1994), S. 274 f.; Cuypers, Revisibilität, S. 315, stellt dagegen bei der Herleitung der Begründungspflicht allein auf die revisionsgerichtliche Kontrolle ab. Jedoch verdeutlicht schon die allgemein anerkannte Notwendigkeit auch gerichtlich nicht anfechtbare Entscheidungen zu begründen, dass sich der Zweck der Begründungspflicht nicht

sondern bereits der Schuldspruch selbst stellt einen Eingriff in Freiheitsrechte des Verurteilten dar. <sup>22</sup> Das *BVerfG* betrachtet es als "rechtsstaatlichen Grundsatz", "daß der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren."<sup>23</sup> Soweit es auf den genauen Wortlaut ankomme, müsse die Begründung zudem schriftlich erfolgen. <sup>24</sup> Daran anknüpfend leiten weite Teile des Schrifttums die Darstellungspflicht aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. <sup>25</sup> Unbefriedigend ist hierbei die – in diesem Zusammenhang etwa von *Lücke* kritisierte – "Offenheit dieses Prinzips". <sup>26</sup> Gleiches lässt sich den Ansätzen entgegenhalten, die an die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) oder das Fairnessgebot (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK)<sup>27</sup> anknüpfen. <sup>28</sup> Im Verurteilungsfall sticht die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer externen Begründung jedoch aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs so deutlich hervor, dass die Unbestimmtheit der genannten Prinzipien einem Zugriff insofern nicht entgegensteht. <sup>29</sup>

- der instanziellen Kontrollfunktion erschöpft, siehe dazu etwa BVerfG NJW 1978, S. 2239; BVerfG NJW 1998, S. 3485; Brüggemann, Begründungspflicht, S. 108 f.; Sander, StV 2000, S. 45 f.
- 22 Brüggemann, Begründungspflicht, S. 119; Wagner, ZStW 106 (1994), S. 274.
- 23 BVerfGE 6, S. 32 ff. (44).
- 24 BVerfGE 40, S. 276 ff. (286).
- Dreier/Schulze-Fielitz, GG, Art. 20 Rn. 221; Brüggemann, Begründungspflicht, S. 13, 161 f.; Kischel, Begründung, S. 65; Pestalozza, NJW 1981, S. 2086; Sander, StV 2000, S. 45 f.; Schledorn, Darstellungspflicht, S. 101; Wagner, ZStW 106 (1994), S. 274. Christensen/Kudlich, Theorie, S. 301, stellen in diesem Zusammenhang die Gesetzesbindung aus Art. 97 Abs. 1 GG als "sachnächste Norm" in den Vordergrund.
- Lücke, Begründungszwang, S. 95 f., der sich mit der Konzeption des Rechtsstaatsprinzip intensiv auseinandersetzt. Der Schlussfolgerung, es sei "methodisch verfehlt" die Begründungspflicht "unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip gewinnen zu wollen", ist jedoch entgegenzuhalten, dass ein Prinzip, aus dem sich nichts "gewinnen" lässt, insgesamt überflüssig wäre.
- 27 Diese Norm hat formal keinen Verfassungsrang, sondern den eines einfachen Bundesgesetzes.
- 28 Christensen/Kudlich, Theorie, S. 289 (nur bezogen auf die Menschenwürdegarantie); Schledorn, Darlegungspflicht, S. 85.
- 29 Ähnlich (mit Blick auf Art. 97 Abs. 1 GG) Christensen/Kudlich, Theorie, S. 304 f.

II.

Vergleichsweise klar konturiert ist der in Art. 103 Abs. 1 GG normierte Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. 30 Hiervon umfasst ist jedenfalls das Recht auf Äußerung.<sup>31</sup> Unbestritten ist ferner, dass der Anspruch das Gericht dazu verpflichtet, die Aussagen (intern) zu berücksichtigen.<sup>32</sup> Darüber hinausgehend fordert Rüping eine (externe) Auseinandersetzung mit dem Vorbringen in den Urteilsgründen: "Nur die Gründe lassen erkennen, wie weit der Gehörberechtigte wirklich Gehör gefunden hat."<sup>33</sup> Das BVerfG sieht Art. 103 Abs. 1 GG (erst) verletzt, "wenn sich im Einzelfall klar ergibt, daß das Gericht" seiner Pflicht, "die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen", nicht nachgekommen ist. Dieser Nachweis könne nur durch "besondere Umstände" erbracht werden.<sup>34</sup> Hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör misst das BVerfG den schriftlichen Gründen damit zwar keine eigenständige Funktion zu, erachtet sie jedoch zumindest als notwendig, soweit sie zum Nachweis der Berücksichtigung des Angeklagtenvorbringens erforderlich sind. Ungeachtet dieser Differenzierung umfasst eine aus Art. 103 Abs. 1 GG hergeleitete Begründungspflicht jedenfalls nur einen Teil des Prozessstoffs. Sie ist insbesondere dann gegenstandslos, wenn der Angeklagte im Prozess schweigt. Generell ist gegen den Rekurs auf Beschuldigtenrechte einzuwenden, dass sich aus ihnen keine (über § 267 Abs. 5 StPO als Sondervorschrift hinausgehende) Darstellungspflicht für Freisprüche herleiten lässt, die aber ebenfalls einhellig gefordert wird.<sup>35</sup> Jedenfalls insofern ist an eine andere Funktion des Urteils anzuknüpfen.

Art. 103 Abs. 1 ist strukturell mit zahlreichen anderen Verfassungsbestimmungen eng verflochten, so auch mit Art. 20 Abs. 3 GG, siehe dazu BVerfGE 9,
 S. 89 ff. (95); BVerfGE 84, S. 188 ff. (190); Wagner, ZStW 106 (1994),
 S. 274. Für den hiesigen Untersuchungsgegenstand ist eine präzise Abgrenzung jedoch entbehrlich.

<sup>31</sup> BVerfGE 69, S. 145 ff. (148); Kischel, Begründung, S. 100.

<sup>32</sup> BVerfGE 54, S. 86 ff. (91); BK-Rüping, GG, Art. 103 Abs. 1 Rn. 72; Fallak, Rechtsschutz, S. 36 f.

BK-Rüping, GG, Art. 103 Abs. 1 Rn. 73; kritisch Kischel, Begründung, S. 100.

<sup>34</sup> BVerfG NJW 1978, S. 989.

Vergleiche Wagner, ZStW 106 (1994), S. 279, mit Nachweisen.

#### c. Selbstkontrolle

Die schriftliche Abfassung der Urteilsgründe dient nicht nur der intersubjektiven Vermittlung und der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Fremdkontrolle, sie führt auch zu einer gesteigerten Selbstkontrolle, da sie den Richter dazu zwingt, sich seiner Gründe bewusst zu werden. 36 Dieser Disziplinierungseffekt beginnt – wie Wagner bemerkt – "nicht erst mit der Arbeit an der schriftlichen Urteilsbegründung", sondern wirkt bereits auf die Beweiswürdigung als Denkvorgang ein, weil sich der Tatrichter dann nicht nur von der Schuld des Angeklagten überzeugen muss, sondern auch davon, "daß er seine Überzeugung schriftlich begründen kann."37 Externer Begründungszwang und interne Rationalität sind damit eng verflochten.<sup>38</sup> Herdegen betont in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass der Richter seine "gefühlsmäßigen Beweggründe", seine "Impulse und Vorurteile" durch einen "dialektischen Schirm" überdeckt, also im schriftlichen Urteil die "wirklichen Gründe" durch die "guten Gründe" ersetzt.<sup>39</sup> Diese Sorge mag berechtigt sein, gleichwohl ginge es zu weit, bei einer solchen Inkongruenz von richterlicher Willkür zu sprechen, setzt der Austausch der Gründe doch erstens voraus, dass es "gute" (also rational einsichtige und gegebenenfalls einer instanziellen Überprüfung standhaltende) Gründe für eine Verurteilung gibt, und zweitens, dass der Richter im Bewusstsein dieser Gründe handelt. 40 Der Begründungszwang erfüllt seine Disziplinierungsfunktion also auch dann, wenn die externe Begründung mit der internen nur teilweise deckungsgleich ist.

Lücke sieht auch diese Funktion der Begründungspflicht verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 3 GG verwurzelt, denn nur die Selbstkontrolle vermöge eine effektive Bindung der Judikative an das materielle Straf-

<sup>36</sup> So Fallak, Rechtsschutz, S. 7; diesen Aspekt betonen auch Wagner, ZStW 106 (1994), S. 279; Kischel, Begründung, S. 40 f., Lücke, Begründungszwang, S. 39. Bereits Kant, Kritik, AA III, S. 532, sieht den "Probirstein des Fürwahrhaltens" in der "Möglichkeit, dasselbe mitzutheilen".

<sup>37</sup> Wagner, ZStW 106 (1994), S. 279.

<sup>38</sup> Vergleiche auch Horak, Problematik, S. 3.

<sup>39</sup> Herdegen, NStZ 1987, S. 197.

<sup>40</sup> Dies ist auch Wagner ZStW 106 (1994), S. 279 f., entgegenzuhalten, der annimmt, der "Schutz des Angeklagten vor Willkür" setze "selbstverständlich voraus, daß die schriftlichen Urteilsgründe mit dem Ergebnis […] der Beratung übereinstimmen".